

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Mai 1934, Nummer 9

Autor(en): **H.C.K.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **79 (1934)**

Heft 18

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. MAI 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 9

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung) — Der kantonale Lohnabbau — Zur gef. Notiznahme.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1933

(Fortsetzung.)

IV. Delegiertenversammlung.

Nur einmal, zur ordentlichen Delegiertenversammlung, hatten die Abgeordneten des Zürch. Kant. Lehrervereins im Jahre 1933 zusammzutreten. Ueber die Tagung, die Samstag, den 24. Juni, im Hörsaal 101 der Universität Zürich stattfand, ist von Aktuar J. Binder in Nr. 14 des «Päd. Beob.» 1933 ziemlich ausführlich referiert worden, weshalb wir uns an dieser Stelle mit diesem Hinweis begnügen.

V. Wichtigere Angelegenheiten.

a) Der «Pädagogische Beobachter».

Mit dem 31. Dezember 1932 wurde der Vertrag zwischen dem Schweizerischen Lehrerverein und dem Art. Institut Orell Füssli in Zürich über die Herausgabe der «Schweizerischen Lehrerzeitung» gelöst, und damit wurde eine Neuregelung der Bestimmungen für den als Beilage zum Organ des SLV erscheinenden «Pädagogischen Beobachter» sowohl mit dem genannten Verbands als auch mit der erwähnten Firma nötig. Bei Anlass der Abrechnung über den «Päd. Beob.» pro 2. Semester 1932 wurde beschlossen, dem Institut Orell Füssli in einer Zuschrift für die stets ausserordentlich zuvorkommende Haltung und prompte Bedienung, deren sich die Redaktion zu erfreuen hatte, bestens zu danken.

Das Ergebnis der ziemlich mühsamen Verhandlungen über einen neuen Vertrag zwischen dem Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins und dem Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins über die Herausgabe des «Päd. Beob.» ist in den folgenden elf Punkten niedergelegt:

1. Unter dem Titel «Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich», Organ des Zürch. Kant. Lehrervereins, lässt der Vorstand des ZKLV unter seiner Redaktion und Verantwortlichkeit in der Regel monatlich zweimal eine vierseitige Beilage der «Schweizerischen Lehrerzeitung» (SLZ) erscheinen: Das Zusammenlegen von zwei Nummern zu einer Doppelnummer — womit der Redaktion der SLZ gedient wäre — oder das Ausfallen einer Nummer soll nicht ausgeschlossen sein.

2. Der «Päd. Beobachter» wird jeweilen der ersten und dritten Monatsnummer des Hauptblattes beigelegt. Die Beigabe kann nach rechtzeitiger Anzeige an die Redaktion der SLZ auch zu einer andern Nummer erfolgen.

3. Druck und Format entsprechen dem Hauptblatt der SLZ. Die Zeit der Ablieferung der Manuskripte ist mit der Druckerei besonders zu vereinbaren.

4. Der ZKLV zahlt der SLZ bis zu 24 Nummern im Jahr Fr. 35.— für die Nummer. Weitere Nummern werden von der SLZ zum Selbstkostenpreis abgegeben.

5. Redaktions- und Mitarbeiterhonorare sind durch den ZKLV zu bezahlen. Die SLZ übernimmt den Druck und die Herstellung von Druckstöcken. Die letzteren werden nach Verwendung dem ZKLV unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Der Vorstand des ZKLV erhält das Recht, Separatabzüge des «Pädagogischen Beobachters» herstellen zu lassen. Der Preis dieser Abzüge richtet sich nach dem zwischen dem SLV und der Druckerei vereinbarten Tarife (siehe Anhang). Die Bezahlung erfolgt durch den ZKLV direkt an die Druckerei je auf 30. Juni und 31. Dezember.

7. Die Bestimmungen über den Versand der Sonderabzüge an die Nichtabonnenten der SLZ werden in besonderer Vereinbarung zwischen dem ZKLV und der Druckerei direkt geregelt. Die Kosten sind Sache des ZKLV.

8. Der ZKLV wird die Verbreitung der SLZ nach Kräften fördern.

9. Sollten sich wegen irgendeines Punktes zwischen den Kontrahenten Anstände ergeben, so entscheidet ein Schiedsgericht, zu dem der Vorstand des ZKLV und der Zentralvorstand des SLV je ein Mitglied bezeichnen, die ein drittes Mitglied als Obmann wählen.

10. Der vorstehende Vertrag tritt mit 1. Januar 1933 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1935. Er kann nur auf Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden unter Innehaltung einer vierjährlichen Kündigungsfrist.

11. Bei einer Lösung des gegenwärtigen Verhältnisses verbleibt der Titel «Pädagogischer Beobachter im Kanton Zürich» als Eigentum dem Schweizerischen Lehrerverein.

Diesem Verträge ist in einem Anhang noch ein Tarif für die Erstellung von Sonderabzügen der Beilagen der SLZ beigegeben.

Der Uebergang der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vom Art. Institut Orell Füssli in Zürich an die A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei in Zürich bedingten auch einen neuen Vertrag von unserer Seite mit dieser Firma über die Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters».

Gegenüber 22 Nummern im Vorjahre waren im Berichtsjahre 1933, um allen an das Vereinsorgan gestellten Anforderungen zu entsprechen, deren 24 nötig. Zur Jahrhundertfeier der Universität Zürich wurde Nr. 9 des «Päd. Beob.» mit je einer Arbeit von Sekundarlehrer Dr. Emil Gassmann in Winterthur und Sekundarlehrer Karl Huber in Zürich herausgegeben, und des hundertjährigen Jubiläums der Kantonsschule Zürich wurde von Prof. Dr. Paul Boesch in Zürich in Nr. 10 des Vereinsorgans gedacht.

Die Druckkosten, die Auslagen für die 175 Separatabonnemente, die Redaktion und die 27 Mitarbeiterhonorare beliefen sich für die 24 Nummern auf Fr. 3486.83 oder Fr. 145.28 (1932 für 22 Nummern auf Fr. 3381.03 oder Fr. 153.68 pro Nummer).

(Fortsetzung folgt.)

Der kantonale Lohnabbau

Bericht des Kantonalvorstandes.

H. C. K. Bevor gegen Jahresende 1933 Kantonsrat Illi von der Bauernpartei seine Motion betreff. einen kantonalen Lohnabbau einreichte, war die Situation aller an der Frage des Lohnabbaues Beteiligten eine recht eigenartige. Obschon jedermann überzeugt war, dass der Lohnabbau kommen werde und müsse, ging vorsichtige Klugheit dem Problem doch scheu aus dem Wege; vom Lohnabbau sprach man nicht; niemand wollte schuld sein, dem Gespenst, das man in den Gliedern spürte, die Türe auch nur ein Spältchen geöffnet zu haben. — In dieser Situation mussten die Personalverbände, beziehungsweise ihre Vorstände, mit äusserster Vorsicht an die Behandlung von Lohnabbaufragen gehen. Die Situation wurde durch folgenden Umstand noch erschwert: Geht es wohl an, dass bei einem Lohnaufbau die Personalverbände vorgängig einer Behördevorlage ihre Ansprüche festlegen, so ist das bei einem Lohnabbau aus begrifflichen Gründen viel weniger leicht möglich, wenn diplomatische Klugheit eine solche Festlegung nicht geradezu verbietet.

Trotzdem ist der Vorstand des ZKLV im damaligen Zeitpunkt nicht untätig gewesen. Angesichts des Vorgehens, welches die Bundesversammlung beim Lohnabbau des eidgenössischen Personals eingeschlagen hatte — Ausschaltung des Referendums unter Berufung auf das Notstandsrecht des Staates —, schien es ihm zunächst wichtig, die Frage abzuklären, in welcher Form ein allfälliger Lohnabbau bei der Lehrerschaft an der Volksschule zu erfolgen hätte. Das Rechtsgutachten stellt zunächst fest, dass ein Lohnabbau normalerweise nur durch ein Gesetz, welches das «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» vom 2. Februar 1919 aufhebe, möglich sei. Immerhin geht der Rechtskonsulent nicht an der Möglichkeit vorbei, dass ein Gesetz auch durch den Erlass einer Notverordnung geändert werden könne, wenn er auch für den Zeitpunkt die Bejahung eines Notstandes als nicht unbedenklich bezeichnet, ohne allerdings diese Frage des näheren zu prüfen. — Eine Fühlungnahme des Präsidenten mit der Erziehungsdirektion ergab, dass man auf dieser Amtsstelle der Auffassung war, ein Abbau der kantonalen Lehrerbesoldung sei nicht auf dem Budgetweg durch einen Kantonsratsbeschluss möglich.

Im gleichen Zeitpunkt befasste sich der Kantonalvorstand auch mit dem Antrag des Vorstandes der Sektion Hinwil dahingehend, es sei durch die nächste Delegiertenversammlung zuhanden des Regierungsrates folgender Beschluss zu fassen: 1. Der Kanton Zürich verzichtet auf den Abbau der Gehälter der Primar- und Sekundarlehrer. 2. Er überlässt es den Primar- und Sekundarschulgemeinden, an den freiwilligen Zulagen der Lehrer diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, die in Prozenten der Gesamtbesoldung den Abzügen der übrigen Staatsangestellten entsprechen. Nach eingehender Prüfung kam der Kantonalvorstand, zur Hauptsache in Würdigung der eingangs erwähnten Situation, dazu, von der Einberufung einer Delegiertenversammlung vorläufig abzusehen, auf den Antrag der Sektion Hinwil im geeigneten Zeitpunkt aber wieder zurückzukommen.

In gleicher Berücksichtigung der diplomatischen Lage verzichtete der Vorstand auch, schon Fühlung mit den andern Personalverbänden zu nehmen. Er konnte das um so eher unterlassen, als er sich sagte, dass im gegebenen Zeitpunkt der Kantonalzürcherische Verband der Festbesoldeten ohne weiteres die am kantonalen Lohnabbau interessierten Verbände, die mehr als $\frac{3}{5}$ aller Mitglieder des Festbesoldetenverbandes umfassen, zur Beratungs- und Aktionsgemeinschaft zusammenerufen werde. Dass dazumal genügend Zeit zu sorgfältiger Besprechung eines Lohnabbaues vorhanden sein werde, konnte um so eher angenommen werden, als gemäss der «Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten usw.» von 1924 der Regierungsrat vorgängig seiner Antragstellung an den Kantonsrat betreffend Abänderung der Besoldungen erst die Personalorganisationen anzuhören hat.

Wie eingangs erwähnt, nahm das Problem des Lohnabbaues durch die Motion Illi reale Gestalt an. — In seiner Sitzung vom 26. Dezember 1933 erhielt der Kantonalvorstand sodann auch Kenntnis von der Zuschrift der Finanzdirektion, in welcher diese den Personalverbänden den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend «die Herabsetzung der Gehälter, Löhne und anderer Bezüge des im Dienste des Staates stehenden Personals» zur Kenntnis brachte und sich bereit erklärte, Vorschläge des Personals entgegenzunehmen.

In Beachtung der Lage, wie sie durch den Lohnabbau beim eidgenössischen Personal und beim Personal der Stadt Zürich inklusive Lehrerschaft geschaffen worden war, wobei beide Male das Personal sozusagen aller politischen Schattierungen das Einverständnis zum Lohnabbau gegeben hatte, sowie in Würdigung der Stimmung, wie sie in der Motion Illi deutlich zum Ausdruck kam, beschloss der Vorstand, dem Lohnabbau von 5 % keinen Widerstand zu leisten. Die Zweierdelegation, Präsident und Vizepräsident, welche der Vorstand zur Besprechung mit dem Finanzdirektor abordnete, sollte dafür mit um so grösserem Nachdruck auf die Erfüllung folgender Punkte hinwirken: 1. Der Lohnabbau der Lehrer soll durch ein Gesetz und nicht durch einen Beschluss des Kantonsrates durchgeführt werden. — Aus dem Antrag des Regierungsrates, wie er dem Kantonalvorstand vorlag, musste geschlossen werden, dass beabsichtigt war, den Abbau durch Beschluss des Kantonsrates durchzuführen. 2. Die Ruhegehälter der Lehrer, welche aus der Staatskasse ausgerichtet werden, sollen ebenso wenig abgebaut werden wie die Ruhegehälter der Beamten aus der Versicherungskasse. 3. Der Lohnabbau soll wie beim Bund und der Stadt Zürich auf zwei Jahre beschränkt werden. — Die Frage einer Steuererhöhung sollte in der Besprechung mit dem Finanzdirektor in dem Sinne berührt werden, dass eine solche Erhöhung angezeigt gewesen wäre, damit nicht nur die Staatsangestellten, sondern alle Kantonseinwohner an die gegenwärtigen grossen Ausgaben des Staates hätten beitragen müssen. Auch der Antrag des Vorstandes der Sektion Hinwil wurde dem Finanzdirektor als Auffassung eines Teiles der Lehrerschaft zur Kenntnis gebracht. So, wie die Sachlage aber war, konnte sich der Kantonalvorstand nicht entschliessen, den Antrag als den seinigen zu verfechten. Im gleichen Sinne übermittelte die Delegation auch den Wunsch der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz, der darauf hinging, dass bei einem Lohnabbau die Differenz zwi-

schen der Primar- und Sekundarlehrerbesoldung, die ohnehin schon nicht den Verhältnissen entspreche, nicht noch verkleinert werde. Obschon der Vorstand die Auffassung der Sekundarlehrerkonferenz im Prinzip einstimmig teilte, so sah er doch keine Möglichkeit, im Zeitpunkt, da es sich um die vorübergehende gleichmässige Herabsetzung und nicht um eine definitive Neuordnung der Besoldungen handelte, auf dem Antrag zu beharren.

Die Besprechung mit dem Finanzdirektor, welche am 3. Januar 1934 stattfand, ergab folgendes Resultat:

Zu Punkt 1: Die beiden Delegierten erhielten zum erstenmal Kenntnis vom Projekt eines Ermächtigungsgesetzes, durch welches der Kantonsrat die Kompetenz bekommen sollte, die Besoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und der Lehrer an der Volksschule in gleichem Masse und auf die gleiche Zeitdauer herabzusetzen wie die Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten des Kantons. Die betreffende Vorlage des Regierungsrates war dem ZKLV aus Versehen nicht zugestellt worden. Angesichts der grossen und weittragenden Bedeutung dieses regierungsrätlichen Antrages erbat sich die Delegierten diesen Antrag, vorgängig einer bindenden Zusage, zur Besprechung im Verband.

Zu Punkt 2: Der Finanzdirektor erklärte sich bereit, die Frage der Ruhegehälter noch einmal wohlwollend zu prüfen und unser Begehren aufzunehmen für den Fall, dass die staatlichen Finanzen nicht allzu sehr belastet würden.

Zu Punkt 3: Eine Beschränkung der Abbauvorlage auf zwei Jahre wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass sich eine solche Beschränkung sicher nachteilig auf den Kredit des Staates, welchen der Staat in nächster Zeit sowieso zu beanspruchen habe, auswirken würde. Ausserdem war der Finanzdirektor der Ueberzeugung, dass bei unseren demokratischen Einrichtungen der Besoldungsabbau sofort wieder aufgehoben werde, wenn keine Notwendigkeit dafür bestehe.

Ebenfalls mit dem Argument, dass der Kredit des Staates leide, wenn durch eine Steuererhöhung jetzt schon die Reserve, welche in einer noch möglichen Steuererhöhung liege, vorweggenommen werde, begründete der Finanzdirektor seine Ablehnung einer Steuererhöhung. — Die Anregung der Sektion Hinwil wurde in kategorischer Form abgelehnt: der Kanton sei auch in einer bedrängten finanziellen Lage und habe grosse finanzielle Bedürfnisse; der Kanton helfe übrigens den steuerschwachen Gemeinden ohnehin schon. Immerhin nahm der Finanzdirektor die Anregung entgegen, es möchten in der Weisung zum Ermächtigungsgesetz die Gemeinden auf die eigenartigen Verhältnisse der Lehrerbesoldungen aufmerksam gemacht und eingeladen werden, bei allfälligem Abbau der Gemeindezulagen auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Stellungnahme des Kantonalvorstandes, wie sie von den beiden Delegierten in der Besprechung vorgetragen worden und wie sie zu Punkt 1 betreffend das Ermächtigungsgesetz durch den ZKLV noch mitzuteilen war, sollte in einem «Aide-Mémoire» zuhanden der Finanzdirektion zusammengefasst werden. — Das Tempo des Lohnabbaues sollte nun aber angesichts der in unmittelbarer Nähe stehenden Budgetberatungen der Staatsrechnungsprüfungskommission beschleunigt werden, und so wurde dieses «Aide-Mé-

moire» auf den 8. Januar verlangt. — Die Einberufung einer Delegiertenversammlung war demzufolge nicht mehr möglich. Um aber dennoch das «Aide-Mémoire», besonders in der Frage des Ermächtigungsgesetzes, auf einer breiteren Basis von Meinungsäusserungen abfassen zu können, lud der Kantonalvorstand die Sektionspräsidenten auf den 6. Januar 1934 zu einer Besprechung ein, deren Resultat im «Päd. Beob.» vom 19. Januar a. c. publiziert ist. — Aus den eingehenden Besprechungen, die sich hauptsächlich um die Fragen eines einheitlichen oder gestaffelten Abbaues, um den Antrag der Sektion Hinwil und um das Ermächtigungsgesetz drehten, seien nur die letzteren kurz skizziert. Dieses Ermächtigungsgesetz bringt in der Tat für die Festlegung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer eine prinzipielle und folgenschwere Neuerung: Festlegung der Besoldung durch den Kantonsrat, wenn auch gegenwärtig nur als Ausnahmezustand gedacht, anstatt durch Gesetz wie bis anhin. Wenn die Versammlung ihre Zustimmung zu diesem Ermächtigungsgesetz beschloss, so geschah es zur Hauptsache aus folgenden Erwägungen: Für den Fall, dass in eine gesetzliche Abbauvorlage die zeitliche Beschränkung auf zwei Jahre nicht hineingebracht werden könnte, und es bestand wenig Aussicht dafür, hätten die reduzierten Besoldungen der Lehrerschaft Gültigkeit gehabt bis zur Annahme eines sie aufhebenden neuen Gesetzes. Die Möglichkeit der Aufhebung durch den Kantonsrat erschien daher als die vorteilhaftere Lösung. Ueber die Festsetzung der Lehrerbesoldungen durch Gesetz in Zeiten, da sie aufwärts revidiert werden sollten und da man mit dem Hinweis auf die Gefahren, denen Besoldungserhöhungen in einer Volksabstimmung ausgesetzt seien, recht vorsichtig und mit aller Müsse zu Werke geht, und über die recht speditive Herabsetzung auf dem kurzen Wege des Ermächtigungsgesetzes oder gar auf dem auch angedeuteten Wege der Notverordnung wird in unserer Organisation einmal eingehend geredet werden müssen.

Während der Sitzung mit den Sektionspräsidenten ging eine Eingabe des Vereins ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht ein, welche sich wohl für ein Opfer aussprach; es sollte aber so beschaffen sein, dass die Lebenshaltung der Leute mit niedrigem Einkommen nicht noch mehr gesenkt würde. Sie beantragt ferner Einführung von Luxussteuern und Erhöhung der Erbschaftssteuer, ferner Ansetzung eines lohnabbaufreien Betrages bei der Volksschullehrerschaft je nach den Steuerverhältnissen der Gemeinden.

Es wurde beschlossen, das «Aide-Mémoire» auf die wenigen schon genannten Forderungen zu beschränken, um ihnen dafür um so mehr Gewicht zu verleihen; ausserdem sollte der provisorische Charakter des Lohnabbaues gewahrt bleiben; eine derart vielfältige Abstufung, wie sie der VSSK vorschlug, konnte aber leicht den Anschein erwecken, als hätte die Lehrerschaft den Abbau zum mindesten schon als eine Vorstufe der definitiven Regelung entgegengenommen.

Soweit die Aktionen, welche der ZKLV in der Lohnabbaufrage allein unternommen hat.

Leider erfüllte sich die Hoffnung, dass sich der Kantonalzürcherische Verband der Festbesoldeten in der oben angedeuteten Weise des kantonalen Lohnabbaues annehmen werde, nicht. Dieser Verband blieb unseres Wissens merkwürdigerweise ganz und gar untätig. — Dafür lud die Sektion Staatspersonal des VPOD die interessierten Verbände zu einer gemein-

samen Aktion ein. An zwei Konferenzen der Personalverbände nahmen neben dem ZKLV teil: Der Verein der Staatsangestellten, der Verband der Mittelschullehrer, der Verein der Kantonspolizei, der Pfarrverein des Kantons Zürich, vom VPOD die Sektionen Staatspersonal, Regensdorf, Lehrer. Die erste Konferenz wurde vom Präsidenten des ZKLV präsiert; die zweite vom Vizepräsidenten des ZKLV, weil der Präsident unterdessen krank geworden war. Aktuar war der Sekretär des VPOD. In diesen Konferenzen konnte in zwei Punkten rasch eine Einigung erzielt werden: 1. Der Lohnabbau sollte auf zwei Jahre befristet werden und 2. erst beginnen nach Erwirkung der Volksabstimmung über das Ermächtigungsgesetz. — Aeusserst mühsam und zum Teil bemüht gingen die Verhandlungen in folgenden Punkten:

1. Einheitlicher Abbau oder Staffelung. Der Vorschlag auf Staffelung ging aus vom VPOD. Die Staffelung sollte sich so ergeben, dass nach Abzug eines abbaufreien Betrages (genannt wurden 1500 bis 2000 Fr.) auf dem Rest der Besoldung ein prozentual einheitlicher Abbau vorgenommen würde. Gegen diesen gestaffelten Abbau nahmen hauptsächlich der Verband der Mittelschullehrer und der Verein der Staatsangestellten Stellung. Zum Teil mit einer prinzipiellen Begründung: Bei der Lohnerhöhung von 1920 sei in den unteren Besoldungsklassen prozentual viel mehr aufgebaut worden als oben; durch einen grösseren Abbau oben würde die Nivellierung der Besoldungen nun noch vergrössert, wozu keine Hand geboten werden könne. Die andere Begründung war taktischer Natur: Durch einen Gegenvorschlag fürchtete man, den Antrag des Regierungsrates auf einen Abbau von 5 % zugunsten eines höheren Abbaues, wie er in den Fraktionen des Rates schon genannt worden war, zu gefährden. Die Delegierten des VPOD, denen es wirklich darum zu tun war, eine Einheitsfront zu ermöglichen, gaben schliesslich ihr Einverständnis, dass in einer gemeinsamen Eingabe der einheitliche Lohnabbau von 5 % in den Vordergrund gestellt und der gestaffelte Abbau nur in der Form aufgenommen werde, «einzelne der unterzeichneten Personalverbände hätten es begrüsst, wenn bei der Herabsetzung der Besoldungen eine gewisse Staffelung zur Anwendung gekommen wäre».

2. Die Ruhegehälter der Lehrer. Die Vertreter des Vereins der Staatsangestellten, besonders deren Präsident, machte dem Begehren der Lehrerschaft schärfste Opposition. Erst nach langen, begründeten Ausführungen konnten diese Vertreter dazu bewogen werden, wenigstens persönlich, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Gesamtvorstand, die Forderungen der Lehrerschaft aufzunehmen.

3. Sozialzulagen bei der Kantonspolizei und dem Anstaltspersonal, die nach dem Antrag des Regierungsrates ebenfalls abgebaut werden sollten. Merkwürdigerweise bekämpfte wiederum der Verein der Staatsangestellten die Begehren dieses Personals; um so merkwürdiger, als gerade von den Vertretern des Polizeikorps dargelegt wurde, dass ihre Interessen sonst vom genannten Verein vertreten würden, und als auch gebeten wurde, der Verein der Staatsangestellten möchte doch in dieser Frage die berechtigten Inter-

essen dieses Teiles seiner Mitglieder schützen. In der zweiten Konferenz einigte man sich soweit, dass die Delegierten des Vereines der Staatsangestellten die Frage zur Prüfung im Gesamtvorstand entgegennahmen und schriftlichen Bericht zusagten.

4. Steuererhöhung. Sie wurde fallen gelassen. Man durfte ja annehmen, dass diese Frage im Zusammenhang mit der Frage eines umfassenden Finanzprogrammes von den politischen Parteien aufgenommen werde.

Eine Redaktionskommission, der u. a. auch der Vizepräsident des ZKLV angehörte, wurde beauftragt, auf Grund der vorgehend ausgeführten Verhandlungen eine Eingabe an den Kantonsrat zu formulieren. Die Eingabe sollte an den Kantonsrat gehen, weil unterdessen bekannt worden war, dass der Regierungsrat alle Begehren der Personalverbände rundweg abgelehnt hatte.

Mit Zuschrift vom 23. Januar a. c. teilte der Vorstand des Vereins der Staatsangestellten allen Organisationen, die an den Konferenzen teilgenommen hatten, und der Redaktionskommission mit, dass er beschlossen habe, sich an keiner Eingabe zu beteiligen, welche Forderungen aufstelle, «die als Einbrüche in die regierungsrätliche Vorlage bewertet werden müssen». Also eine glatte Absage an alle Bestrebungen der befreundeten Organisationen, wie z. B. die Bemühung der Lehrerschaft um Beibehaltung der bisherigen Ruhegehälter. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass jedes Begehren des Personals nur grössere Abbaugelüste der in Betracht kommenden Instanzen wachrufen und stärken könnte. Diejenigen Staatsangestellten, deren Interessen der Vorstand des Vereins der Staatsangestellten mit seinem Beschluss allein schützte, hatten ausser dem einheitlichen Lohnabbau keine Schmälerung, auch bei den Ruhegehältern nicht, zu fürchten. Wozu also sich bemühen, andern Angestelltenkategorien zu helfen.

Glücklicherweise hielten die anderen Organisationen zusammen und liessen die Eingabe an den Kantonsrat abgehen, wie sie im «Päd. Beob.» vom 16. Februar 1934 publiziert ist.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Lohnabbau, Steuererhöhung usw. sind durch die Tagespresse bekannt. Angesichts gewisser Abstimmungszahlen, bei den Ruhegehältern der Lehrer und Pfarrer z. B. 76 gegen 72, darf wohl zum mindesten von der Möglichkeit einer anderen, für das betreffende Personal günstigeren Regelung gesprochen werden, wenn sich eine Organisation nicht ganz nur auf die Wahrung einseitiger Interessen eingestellt und ihre Mitwirkung bei der gemeinsamen Eingabe versagt hätte.

Zur gef. Notiznahme

Aus der «Ausserordentlichen Delegiertenversammlung» ist im Berichte hierüber in Nr. 8 des «Päd. Beob.» durch den Setzer eine «Ausserordentliche Generalversammlung» geworden, was bei der Korrektur unbemerkt blieb, und irrtümlicherweise wurde der Artikel mit F. statt mit J. B. gezeichnet.

Die Redaktion.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.